



Schutzaltersgrenzen

Der Schutz von Kindern unter 14 Jahre

Nach den §§ 176 und 176a StGB sind Kinder unter 14 Jahren vor allen sexuellen Handlungen geschützt. Diese Strafvorschriften sollen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern sichern. Ihre Anwendung setzt nicht voraus, dass das Kind im Einzelfall geschädigt ist oder den Vorgang bemerkt hat. Der strafrechtliche Schutz für Kinder bleibt auch bestehen, wenn ein Kind in die sexuelle Handlung einwilligt. Die Einwilligung des Kindes ist juristisch unerheblich.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.*
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.*
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer*
 - 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,*
 - 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,*
 - 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder*
 - 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.*
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.*
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.*

Jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahre ist strafbar! Dies trifft auch zu, wenn sie von einem Jugendlichen unter 18 vorgenommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung mit Einverständnis des Kindes – also freiwillig – oder seiner Eltern stattfand, was beispielsweise bei einer 13½-jährigen und ihrem 16-jährigen Freund durchaus der Fall sein könnte. Nach den reinen Buchstaben des Gesetzes macht sich der 16-jährige Freund strafbar. In der juristischen Praxis werden solche Fälle im Allgemeinen nicht zur Anzeige gebracht. Darauf wird in der juristischen Literatur hingewiesen.



§ 176 StGB enthält drei Fallgruppen:

Fallgruppe 1:

Nach § 176 Abs. 1 StGB werden sexuelle Handlungen zwischen Täter und Kind, die mit unmittelbarem Körperkontakt verbunden sind und die der Täter entweder an dem Kind vornimmt oder die er von dem Kinde an sich vornehmen lässt, bestraft.

Fallgruppe 2

Nach § 176 Abs. 2 StGB wird derjenige bestraft, der ein Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Fallgruppe 3

§ 176 Abs. 4 StGB bestraft sexuelle Handlungen, die ohne Körperkontakt vorgenommen werden. Diese Tathandlung, da ohne unmittelbaren Körperkontakt mit dem Opfer, wird milder bestraft. Hierzu zählen u. a.:

- wenn der Täter sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder das Kind bestimmt wird, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, oder
- wenn auf ein Kind durch Schriften eingewirkt wird, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, oder
- wenn auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden eingewirkt wird.

Ebenfalls strafbar ist u. a. bereits der Versuch, an einem Kind eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder es zu einer sexuellen Handlung zu bringen.

Nicht strafbar hingegen sind sexuelle Betätigungen von Kindern untereinander (z. B. Doktorspiele). Sofern keine Verletzungen dabei entstehen, macht sich auch die Betreuungsperson keiner Aufsichtspflichtverletzung schuldig. Die Achtung des Elternrechts erfordert es jedoch, die Einwilligung der betreffenden Eltern einzuholen, z.B. durch eine Elterneinverständniserklärung bzw. Campcard bzw. AGB. Durch das Zustimmungserfordernis soll verhindert werden, dass ein Teamer die eigenen sexualpädagogischen Vorstellungen an die Stelle jener der Erziehungsberechtigten setzen kann.

Fallbeispiel 1:

In einem Feriencamp sieht sich eine Gruppe von Jungen einen Pornofilm auf dem Handy an. Ein Mädchen im Alter von 12 Jahre wird zu der Gruppe herangewinkt und muss den Film mit ansehen. Später berichtet das Mädchen seiner Teamerin davon. Die Teamerin sollte in diesem Fall die Lagerleitung einbeziehen. Mit dem Mädchen sollte darüber gesprochen werden, was es gesehen hat. Eine Aussprache mit den beteiligten Jungen ist zu führen. Über ein weiteres Vorgehen sollte mit den Eltern des Mädchens nachgedacht werden. Ein Protokoll ist über die Gespräche zu führen. Die Teamerin darf den Pornofilm nicht den Jugendlichen überlassen, sondern muss ihn verwahren.

Fallbeispiel 2:

Auf einer Freizeit spielen Jungen und Mädchen im Alter von sechs Jahre das Spiel Mutter-Vater-Kind. Dabei wird eine Szene nachgespielt, bei der ein Junge eine Murmel in die Vagina des Mädchens steckt.

Zunächst sollte die Teamerin fragen, ob dem Mädchen irgendetwas weh tut, ob sie die Murmel gesehen hat

...



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Mit den Eltern muss danach besprochen werden, wie das weitere Vorgehen (z. B. Arztvorstellung) aussieht. Keinesfalls darf die Teamerin versuchen, die Murrel herauszuholen. Sollte ein Arzt eingeschaltet werden, ist vorher zu prüfen, wie vor medizinischen Eingriffen gehandelt werden muss (Elterneinverständniserklärung bzw. Campcard, AGB).

Parallel dazu sollte mit den Kindern besprochen werden, dass in Körperöffnungen nichts hineingesteckt werden darf!

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a)

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer über 18 Jahre alt ist und mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Kind vornimmt. Um schweren sexuellen Missbrauch von Kindern handelt es sich zudem, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Schwerer sexueller Missbrauch liegt schließlich auch dann vor, wenn das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht wird.

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b)



Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“

www.evangelische-jugend.de

www.evangelische-ferienfreizeiten.de

Leseprobe:

In der Broschüre blättern

Bestellen

